OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651358/5/Wim/Bb

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des P M, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 19. Dezember 2018, GZ: FE-651/18 PAD-18/01631130/007/VW, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die amtsärztliche Untersuchung mit fünf Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2018, GZ: FE-651/18 PAD-18/01631130/007/VW, wurde P M (Beschwerdeführer) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen fünf Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Ihre Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründete die belangte Behörde mit der Anzeige der Polizeiinspektion Linz-Sonderdienste vom 31. August 2018, wonach der Beschwerdeführer am 31. August 2018 um 17:30 Uhr sein Fahrrad auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in auffälliger und zum Teil verkehrsbehindernder Art und Weise gelenkt habe, sowie den festgestellten Mängeln bei den psychophysischen Tests und der Anführung von Schizotypie im Rahmen der klinischen Untersuchung und der daraus resultierenden Fahruntüchtigkeit des Beschwerdeführers.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde.

Begründend führt er in der Beschwerde als auch in seinem Ergänzungsschreiben im Wesentlichen aus, dass ihm keine der neu hinzugekommenen bzw. fehlenden Aktenbestandteile zur Einsicht gelangt seien, obwohl er dies verlangt hätte. Er müsse sich hiermit beschweren, dass ihm nicht einmal das Recht auf vollständige Einsicht aller sich auf den 31.8. beziehenden Akten und (elektronischen) Aufzeichnungen gewährt werde. Insbesondere seien mit ihm und auch Dritten nachweislich Gespräche über den 31.8. geführt worden, über welche eine Behörde Protokolle zu führen habe. Diese würden ihm verweigert.
Erst nach einer kompletten Einsicht über die Grundlage der verschiedenartigen Mutmaßungen und Behauptungen sei es überhaupt möglich, auf diese einzugehen. Grundsätzlich sei der eigentliche und völlig unzureichende Grund für „Gefahr im Verzug“ nichts mehr als ein angebliches, verkehrsbehinderndes, einmaliges neben anderen radeln auf der Fahrbahn. Ob deswegen dieser Einsatz überhaupt gerechtfertigt war, habe bis jetzt nicht geklärt werden können.

3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 (eingelangt am 18. Februar 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 und 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, weshalb weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC gegen den Entfall der Verhandlung sprechen.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 31. August 2018 um 17:30 Uhr das Fahrrad, Citybike, in einer größeren Gruppe von Radfahrern in X im Bereich der X in Richtung Xstraße bis Kreuzungsbereich Xstraße - Xstraße. Der Beschwerdeführer fuhr dabei neben mehreren Radfahrern her und lenkte das Fahrrad grundlos mittig auf der Fahrbahn.

Im Bereich der Xstraße wurde die Radfahrgruppe von der Sektorstreife 2 der Polizeiinspektion Linz-Sonderdienste aufgefordert, das Rechtsfahrgebot einzuhalten. Der Beschwerdeführer, der mit weiteren Radfahrern die Gruppe anführte, ignorierte diese Aufforderung. Er wirkte verwirrt und neben sich stehend, weshalb er zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefordert wurde. Dabei verhielt er sich völlig abwesend, wiederum verwirrt und machte keinerlei Angaben. Aufgrund dieses Verhaltens entstand bei den Polizeibeamten der Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift oder Alkohol. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, an der Amtshandlung mitzuwirken und sich auszuweisen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach, weshalb er über eine Festnahme belehrt wurde. Nachdem der Beschwerdeführer in weiterer Folge versuchte, mit dem Fahrrad zu fliehen, dies aber von den Beamten verhindert werden konnte, wurde er schließlich festgenommen und zur weiteren Amtshandlung in das Polizeianhaltezentrum Linz verbracht. Dort wurde er der Polizeiärztin Dr. D M-K zur klinischen Untersuchung vorgeführt.

Bei dieser Untersuchung wies der Beschwerdeführer bei den durchgeführten Tests markante Ausfallerscheinungen auf. Anfangs weigerte er sich, klare Angaben zu machen, im weiteren Verlauf zeigte er sich redselig, kaum lenkbar, dann wieder fast paranoid und er gähnte häufig. Seine Bewegungen waren weitausholend und unkoordiniert. Die Polizeiärztin stellte eine mangelnde Anpassung an die Situation

fest und bezeichnete den Beschwerdeführer als schizoartig. Bei der Augenuntersuchung wurden ein feines Zittern bei geschlossenen Augen, wässrig glänzende Augen und eine stark erweiterte Pupillengröße und fehlende Lichtreaktion festgestellt. Beim Ein-Bein-Steh-Test zeigte sich der Beschwerdeführer insofern unsicher, als er beim Balancieren schwankte. Beim Geh- und Drehtest wich er von der Linie ab und fragte mehrmals nach. Den Finger-Finger-Test absolvierte er hektisch und den Finger-Nase-Test führte er schnell und ungenau mit einer falschen Anzahl an Wiederholungen durch. Seine Körperhaltung war schwankend, sein Bewusstsein zwar klar, jedoch war er nur vermindert kritikfähig. Auch seine geteilte Aufmerksamkeit war gestört, wobei er zwei bis drei gleichzeitig gestellte Aufgaben nicht richtig zu lösen im Stande war.

Die Polizeiärztin beurteilte den Beschwerdeführer aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse als zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht fahrtauglich, wobei sie als Ursache für die Fahrunfähigkeit eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift und/oder Krankheit (Schizotypie) annahm.

Eine Beeinträchtigung durch Suchtgift konnte, wie sich aus dem Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 4. Oktober 2018 ergeben hat, nicht nachgewiesen werden, allerdings enthielt auch dieses Gutachten den Vermerk, dass aufgrund der vom Exekutivbeamten wie auch der im Rahmen der klinischen Untersuchung festgestellten psychophysischen Ausfallerscheinungen davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage war, sein Fahrrad mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu bewegen und seine Fahrtüchtigkeit zum Vorfallzeitpunkt nicht mehr bestanden haben dürfte.

Die belangte Behörde nahm diesen Umstand zum Anlass, um die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen und erließ den angefochtenen Aufforderungsbescheid.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde und wurde diesem vom Beschwerdeführer dem Grunde nach in der Beschwerde nicht widersprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festge-

setzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt nach § 5 Abs. 1 Z 4 FSG-GV eine Person, bei der keine schweren psychischen Erkrankungen gemäß § 13 festgestellt wurden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. z.B. VwGH 21.9.2010, 2010/11/0126; 22.6.2010, 2010/11/0076; 24.4.2001, 2000/11/0231; 24.8.1999, 99/11/0149, u.v.m.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete

Bedenken bestehen (z.B. VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen im Sinne des § 13 FSG-GV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (u.a. VwGH 2.3.2010, 2008/11/0001).

Zweifellos ist nicht jedes fragwürdige Verhalten dazu geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen. Der oben geschilderte Vorfall und das Verhalten des Beschwerdeführers rechtfertigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch aber solche Bedenken, da aus den vorliegenden Gesamtumständen der nicht unbegründete Verdacht abzuleiten ist, dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Störung leiden könnte. Vor allem das Ergebnis der klinischen Untersuchung, wonach beim Beschwerdeführer bei der psychophysischen Testung markante Ausfallerscheinungen festgestellt wurden, legt den Verdacht einer möglichen psychischen Krankheit nahe. So hat die Polizeiärztin als mögliche Ursache für die Fahruntauglichkeit des Beschwerdeführers anlässlich des das konkrete Verfahren auslösenden Vorfalls das Vorliegen einer Schizotypie geäußert.

Eine solche Erkrankung kann zu Einschränkungen der beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu erfüllenden Mindestanforderungen führen, damit Auswirkungen auf das Verhalten des Beschwerdeführers im Straßenverkehr haben und zu einer Beeinträchtigung seines Fahrverhaltens führen. Es ist daher im Interesse der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr als auch zum Eigenschutz des Beschwerdeführers erforderlich, im Rahmen einer amtsärztlichen Begutachtung zu überprüfen, ob die dargestellten Zweifel an der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu Recht bestehen und bejahendenfalls dieser Umstand für das Lenken von Kraftfahrzeugen von Bedeutung ist.

Im Ergebnis waren die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Die Frist für die amtsärztliche Untersuchung war entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes neu festzusetzen (vgl. z.B. VwGH 23.5.2013, 2010/11/0164), wobei ein Zeitraum von fünf Wochen ab Zustellung der Entscheidung ausreichend und angemessen erscheint, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, wonach ihm von der Behörde keine volle Akteneinsicht gewährt worden sei, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass ihm mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Oktober 2018 nachweislich

Aktenkopien gegen Kostenersatz übermittelt wurden und der Beschwerdeführer überdies laut Aktenlage am 11. Dezember 2018 persönlich bei der Behörde Akteneinsicht genommen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer